Berliner Beauftragter
zur Aufarbeitung
der SED-Diktatur

Hinweise zur Antragstellung

Der Berliner Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BAB) kann Zuwendungen für die Arbeit von in Berlin tätigen Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie zur Durchführung von Projekten zur historisch-politischen Bildung und der Aufarbeitung der SED-Diktatur gewähren.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, z. B. Vereine, Verbände, Universitäten, Bildungseinrichtungen und Institutionen der politischen Bildungsarbeit mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Überregionale Institutionen sind antragsberechtigt, wenn sich das Projekt inhaltlich unmittelbar auf das Land Berlin und die Aufarbeitung der SED-Diktatur bezieht. Überwiegend im Ausland tätige Einrichtungen können nicht gefördert werden.

Natürliche Personen können nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Druckkostenzuschüssen) gefördert werden. Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Autobiographien sowie belletristische Werke.

Im Falle der Gewährung einer Zuwendung wird grundsätzlich ein Eigenanteil von den Zuwendungsempfangenden erwartet. Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Vorhaben mit einem Volumen von weniger als 1.000 EUR können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Berliner Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Franz-Jacob-Str. 4 B • 10369 Berlin
Telefon (030) 24 07 92 - 0
Telefax (030) 24 07 92 - 99
info@aufarbeitung-berlin.de
www.aufarbeitung-berlin.de

Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

- Beratung von Menschen, die in der DDR Unrechtserfahrungen gemacht haben.
- Projekte der historisch-politischen Bildung (Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen, Filme, Aufführungen usw.).

Mit den Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig können insbesondere nachfolgend aufgeführte im Rahmen des Projektes entstehende Ausgaben sein:

- Personalausgaben unter Einhaltung des Besserstellungsverbotes
  - ➥ Zuwendungsempfangende dürfen ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Angestellte des Landes Berlin. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag der Länder sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- Personalnebenausgaben
  - ➥ Honorare, Ausgaben für Berufsgenossenschaft, Gehaltsservice, Ausgaben für Fortbildungen, Reisekosten gemäß den entsprechenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Sachkosten
  - ➥ Miet- und Mietnebenkosten (Betriebs- und Heizkosten), Reinigung, Strom- und Gaskosten, Telefon- und Internetkosten, Instandhaltungskosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Anschaffungen, Kosten zur EDV und IT, Büromaterial, Porto, Kontoführungsgebühren, Öffentlichkeitsarbeit, Literaturausgaben

Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu richten an:

Berliner Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (BAB)
Franz-Jacob-Str. 4 B
10369 Berlin

Er besteht aus einer Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan. Beim Finanzierungsplan sind Eigenmittel, Förderungen durch Dritte und die beim BAB beantragten Mittel darzustellen. Projektbezogene Förderanträge beziehungsweise Finanzierungsanfragen an weitere, im Antrag nicht genannte Fördermittelgeber, sind vorab mit dem BAB abzustimmen.

Der Antrag soll mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projektes unter Verwendung der auf der BAB-Webseite (www.aufarbeitung-berlin.de) zur Verfügung stehenden Antragsformulare gestellt werden. Anträge für das laufende Jahr sind bis zum 31. August zu stellen. Die Antragstellung per E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig.

Für die Bewilligung von Zuwendungen ist die Registrierung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin Voraussetzung. Diese kann bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter folgender E-Mail beantragt werden: registrierung@senfin.berlin.de
Die zugeteilte Registrierungsnummer ist im Antrag unter Punkt 12 einzutragen.

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der im Bescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist einzuhalten. Sollte das ausnahmsweise nicht möglich sein, muss unverzüglich Kontakt zum BAB aufgenommen werden. Eine über das jeweilige Jahr hinausgehende Förderung ist prinzipiell nicht möglich.

Anpassungen, die den Inhalt eines Projektes signifikant verändern, müssen rechtzeitig mit dem BAB abgestimmt werden.

Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid benannten Frist nachzuweisen. Der Nachweis ist ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben auf postalischen Weg einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Dem Nachweis sind auch eine tabellarische Belegübersicht sowie projektbezogene Flyer, Broschüren und andere Materialien beizufügen. Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Nicht verwendete Mittel sind sofort zurückzuzahlen.

Grundlagen für die Bewilligung, Auszahlung, den Nachweis, die Prüfung der Verwendung der Zuwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind das Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz (AufarbBG Bln), die §§ 36, 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (AV LHO mit den ANBest-P/I).